



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Herrn

Dr. ...  
...

REFERAT IVa 4  
BEARBEITET VON Harald Goeke  
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL +49 228 99 527-2412  
FAX +49 228 99 527-2283  
E-MAIL harald.goeke@bmas.bund.de  
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 29. September 2011

AZ IVa 4-96-.../11

## Merkblätter zu Berufskrankheiten

Sehr geehrter Herr Dr. ...

vielen Dank für Ihre Mail vom 23. September 2011, in der Sie sich nach einer Aktualisierung des Merkblatts zur Berufskrankheit Nr. 1102 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung erkundigen. Ich kann Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Die Erstellung und Aktualisierung von Merkblättern ist im Jahr 2010 eingestellt worden.

Für diese Entscheidung waren folgende Gründe maßgeblich:

Ursprünglich waren die Merkblätter konzipiert für die Ärzteschaft, insbesondere für den einen Berufskrankheitenverdacht anzeigenden Allgemein- oder Facharzt, der häufig über besondere arbeitsmedizinische Fragestellungen wenig informiert ist. Die Merkblätter sollten Hinweise für die Beurteilung von möglichen Zusammenhängen aus arbeitsmedizinischer Sicht geben und sollten ein Hilfsmittel sein für das Aufmerksamwerden auf ein mögliches Berufskrankheitengeschehen. Verkürzt gesagt sollten sie lediglich eine erste Informationsquelle für den anzeigenden Arzt sein.

Im Lauf der Entwicklung haben die Merkblätter dann ungewollt zunehmende Bedeutung für das berufskrankheitenrechtliche Anerkennungsverfahren erlangt, obwohl ihnen keine Rechtsverbindlichkeit zukam und zukommen sollte. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind sie weder eine verbindliche Interpretation des Willens des Verordnungsgebers im Sinne einer amtlichen Begründung zu den einzelnen Berufskrankheiten noch ein antizipiertes Sachverständigengutachten. Ihre Bedeutung erschöpft sich in der Existenz als

einer von mehreren Erkenntnisquellen für die Feststellung des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes, allerdings nur, sofern sie zeitnah erstellt sind. Gleichwohl wurden sie immer wieder in Anerkennungsverfahren als angeblich gültige Vorgabe des Verordnungsgewalt herangezogen, selbst wenn ihre Erstellung ggf. schon Jahrzehnte zurücklag

Die Anwendung des Berufskrankheitenrechts im Einzelfall, insbesondere die Prüfung der einzelnen Berufskrankheitentatbestände nach der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung, ist aber nicht Aufgabe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, sondern der Unfallversicherungsträger und Sozialgerichte

Vor diesem Hintergrund besteht für eine Fortführung der Merkblätter kein Bedarf

Dies hindert nicht, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch künftig neben der Vorbereitung neuer Berufskrankheiten den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt zu den bestehenden Berufskrankheiten beobachtet. Sofern sich - ohne die Notwendigkeit einer Änderung der Legaldefinition - der Erkenntnisstand zu einer bestehenden Berufskrankheit so geändert hat, dass die bisherige wissenschaftliche Empfehlung ergänzungs- oder korrekturbedürftig ist, kann der Ärztliche Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Addendum erarbeiten. Sofern zu älteren Berufskrankheiten keine Empfehlung existiert, kann der Sachverständigenbeirat eine „wissenschaftliche Stellungnahme“ beschließen, die sich auf die Darstellung der jeweiligen neuen Erkenntnisse beschränken kann. Diese Addenda und wissenschaftlichen Stellungnahmen des Sachverständigenbeirats werden wie bisher im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Über das neue Verfahren sind im Mai 2010 die Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger, die Arbeitsschutzbehörden über die Bundesländer sowie die Sozialgerichtsbarkeit informiert worden.

Speziell zur Berufskrankheit Nr. 1102 kann ich Ihnen mitteilen, dass derzeit keine Stellungnahme in Vorbereitung ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Harald Goeke